

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 251/13 B

L 15 U 175/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 U 71/07 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht hinreichend bezeichnet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel auf die Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. "Ohne hinreichende Begründung" ist indes nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (BSG vom 31.7.1975 - 5 BJ 28/75 - SozR 1500 § 160 Nr 5). Da sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9), wäre darzulegen gewesen, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind, damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat und die so zu ermittelnden Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind (BSG vom 19.6.2008 - B 2 U 76/08 B - mwN). Daran fehlt es hier.
- 3 Der Kläger behauptet lediglich, dass sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben, legt diese aus der sachlich-rechtlichen Sicht bestehende Notwendigkeit mit der Beschwerdebegründung aber nicht dar. Er führt stattdessen aus, weshalb es aus seiner Sicht einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurft hätte. Soweit er zur Begründung der Amtsermittlungspflicht auf die Beweislastsituation hinweist, wird das Ergebnis der mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbaren Beweiswürdigung wiedergegeben.
- 4 Die behauptete Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 GG, § 62 SGG) ist ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Die aufgezeigten Anforderungen an eine Amtsermittlungsrüge können nicht über den Umweg über die Vorschriften zum rechtlichen Gehör umgangen werden (vgl BSG vom 21.8.2008 - B 2 U 278/07 B - mwN). Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht grundsätzlich auch nicht, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (BSG vom 21.6.2000 - B 5 RJ 24/00 B - SozR 3-1500 § 112 Nr 2 mwN).
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur



verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl. BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)